

Verwaltungsvereinbarung

über

die **Beauftragung des Bayerischen Versorgungsverbandes als Landesfamilienkasse** gemäß der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung - **LFamKV**) des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vom 30.06.2008 (GVBl. 2008, S. 410 f.)

zwischen dem/der

.....
- nachstehend **Familienkasse** genannt -

und dem

Bayerischen Versorgungsverband (BayVV)
- nachstehend **Landesfamilienkasse** genannt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Familienkasse überträgt mit Wirkung vom der Landesfamilienkasse gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 2 LFamKV ihre Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung mit allen Rechten und Pflichten für ihre vorhandenen und künftigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsleistungen der BayVV berechnet und auszahlt.

Die Landesfamilienkasse tritt zum Stichtag in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

§ 2

Anzeigepflichten der Aufgabenübertragung

Die Familienkasse zeigt gemäß § 2 Abs. 3 LFamKV dem Bundeszentralamt für Steuern und den betroffenen Kindergeldberechtigten die Übertragung der Aufgaben auf die Landesfamilienkasse in geeigneter Weise an.

Sie veröffentlicht einen Hinweis auf die Übertragung in dem für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Amtsblatt.

§ 3

Mitwirkung der Familienkasse

Die Familienkasse stellt der Landesfamilienkasse für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben mit der Anzeige des Versorgungsfalles alle maßgeblichen Daten und Unterlagen (Kindergeldakte) zur Verfügung.

**§ 4
Verfahren**

Kindergeldanträge werden bei der Landesfamilienkasse gestellt, die die Kindergeldbescheide an die Privatanschrift des Kindergeldberechtigten versendet. Mit der Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt die Auszahlung des Kindergelds durch die Landesfamilienkasse. In Streitfällen ist Einspruchsgegner und Beklagter die Landesfamilienkasse.

**§ 5
Leistungen**

Art und Umfang der von der Landesfamilienkasse durchzuführenden Aufgabe ergibt sich aus den Vorschriften des X. Abschnitts des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6
Kosten**

Die Kosten der Landesfamilienkasse für die Aufgabenerledigung sind mit den Umlagezahlungen (bei freiwilligen Mitgliedern) bzw. mit dem Verwaltungskostenbeitrag (bei Servicemitgliedern) abgegolten.

**§ 7
Laufzeit/Kündigung**

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bayerischer Versorgungsverband
Landesfamilienkasse	Familienkasse
München,, den

Graf	Ritz	
Leiter des Bereichs und	Abteilungsleiter
Mitglied des Vorstands		